

MERKBLATT

zur Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer auf Grund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, kann eine Entschädigung in Geld erhalten (§ 56 Absatz 1 IfSG). Kranke Personen werden vom § 56 IfSG grundsätzlich nicht erfasst, da sie krankheitsbedingt arbeitsunfähig sind. Sie erleiden dadurch keinen Verdienstaufschlag, da sie entweder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Krankengeld durch die Krankenkasse erhalten.

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit zu stellen beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Folgendes ist bei Antragstellung zu beachten:

I. Für Arbeitnehmer

Erhalten Arbeitnehmer ein Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit und erleiden dadurch einen Verdienstaufschlag, erhalten sie eine Entschädigung. Für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, hat der Arbeitgeber die Entschädigung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Die ausgezahlten Beträge können dem Arbeitgeber auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen erstattet werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Antragstellung – formlos-
2. Mitteilung, ob bei betroffener Person während der Zeit des Tätigkeitsverbotes Krankheitssymptome aufgetreten sind (Unwohlsein, Durchfall, Erbrechen, Fieber etc.).
 - Wenn ja, erfolgte daraufhin eine Arztkonsultation?
 - Wenn ja, wurde betreffende Person daraufhin arbeitsunfähig geschrieben?
 - Wenn ja, bitte Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Antrag beifügen
3. Wie lange ist betroffene Person im Unternehmen bereits beschäftigt?
4. evtl. Ansprüche nach Tarifrecht bzw. vertraglicher Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes.
5. Konnte betreffende Person im Unternehmen umgesetzt werden? Wenn nein, bitte begründen.
6. Angaben über durchschnittlichen monatlichen Brutto- und Nettoverdienst sowie steuerrechtliche Abzüge
7. Kopien des behördlich angeordneten Tätigkeitsverbotes des Gesundheitsamtes (Beginn und Ende)

II. Für Selbstständige

Erhalten Selbstständige ein Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit und erleiden dadurch einen Verdienstausfall, kann auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 56 IfSG eine Entschädigung in Geld gezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. formloser Antrag
2. Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens
3. Kopien des behördlich angeordneten Tätigkeitsverbotes (Beginn und Ende)
4. Mitteilung, ob bei betroffener Person während der Zeit des Tätigkeitsverbotes Krankheitssymptome aufgetreten sind (Unwohlsein, Durchfall, Erbrechen, Fieber etc.).
 - Wenn ja, erfolgte daraufhin eine Arztkonsultation?
 - Wenn ja, wurde betreffende Personen daraufhin arbeitsunfähig geschrieben?
 - Wenn ja, bitte Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen
5. Angaben zu evtl. zusätzlich aufgetretenen Kosten (z.B. Bezahlung einer Vertretung, weitere „Unkosten“ durch vorübergehend notwendige Schließung des Unternehmens)

Auskunft erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550, Frau Kammler Telefon: 0361 – 37737317 Fax: 0361 - 37737305